



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



8100/14

(OR. en)

PRESSE 179
PR CO 19

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3307. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Brüssel, 24. März 2014

Präsident **Athanasios TSAFTARIS**
Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und
Ernährung (Griechenland)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Minister führten eine Orientierungsaussprache über einen Vorschlag für Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und stimmten dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu. Minister Tsiftaris stellte abschließend fest, dass der Rat nunmehr ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hat. Es sei zu hoffen, dass der Rat noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Parlaments einen Vorschlag in erster Lesung annehmen könne.

Ökologischer/biologischer Landbau

Die Kommission unterrichtete die Minister über ihren Vorschlag zur Überprüfung des Rechtsrahmens für die ökologische/biologische Erzeugung und den ökologischen/biologischen Landbau in Europa. In dem Vorschlag wird eingeräumt, dass die derzeitige Politik der EU im Bereich ökologische/biologische Erzeugung Unzulänglichkeiten aufweist, so etwa komplexe Rechtsvorschriften und unklare Bestimmungen oder auch Mängel im Kontrollsystem.

Ursprungskennzeichnung von Fleisch

Der Rat erörterte einen Bericht der Kommission über die mögliche Einführung einer obligatorischen Angabe des Ursprungslands bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird. Der Bericht beschreibt verschiedene Szenarien, jedoch stellte der Ratspräsident fest, dass die Auffassungen der Mitgliedstaaten in dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auseinandergehen.

Bewirtschaftung von Sandaal

Im Bereich Fischerei erzielte der Rat Einvernehmen über die Festlegung einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal für 2014. Eine TAC für Blauen Wittling ist in den Vorschlag aufgenommen worden.

Konsultation der Küstenstaaten zu Makrelen

Ferner begrüßten die Mitgliedstaaten generell die für fünf Jahre geltende Vereinbarung zwischen der EU, Norwegen und den Färöern über den Makrelenfang im Nordostatlantik. Sie bedauerten jedoch, dass Island nicht Teil der Vereinbarung ist.

Sonstige angenommene Punkte

Auf dieser Tagung verabschiedeten die Minister ferner handelspolitische Maßnahmen gegen drei Drittländer als Reaktion auf illegale Fischereitätigkeiten, verschärfte Vorschriften für den Informationsaustausch über Zinserträge, das Paket "Verkehrssicherheit" und Regeln für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen in der EU.

INHALT¹

TEILNEHMER	6
ERÖRTERTE PUNKTE	
LANDWIRTSCHAFT	8
Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse	8
Neuer Vorschlag zum ökologischen/biologischen Landbau	9
Bericht über die Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors seit der Reform von 2007	10
Bericht über die Angabe des Ursprungs von Fleisch	10
FISCHEREI	11
Bewirtschaftung von Sandaal - Festsetzung einer TAC für 2014	11
Konsultation der Küstenstaaten zu Makrelen	12
Sonstiges	12
– Europäische Honigfrühstück-Initiative	12
– Globales Forum "Landwirtschaftliche Familienbetriebe"	13
– Milchsektor	13
– Reismarkt	14
– Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei	14

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*LANDWIRTSCHAFT*

- Änderung der Betriebsstrukturerhebungen für den Zeitraum 2014-2018..... 15
- Ausnahmeregelung für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg..... 15
- Frei lebendes Wild - Besondere Anforderungen an den Umgang und Fleischuntersuchung 16
- Verwendung tierischer Nebenprodukte als Brennstoff in Verbrennungsanlagen..... 17

FISCHEREI

- Illegale Fischereitätigkeiten - Handelspolitische Maßnahmen gegen drei Länder 17

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Besteuerung von Zinserträgen..... 18
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung - EU-Programm für den Zeitraum 2014-2020..... 18
- Zypern – wirtschaftliches Anpassungsprogramm..... 19

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Europäischer Wirtschaftsraum - Kroatien 19

JUSTIZ UND INNERES

- Haushalt des C.SIS für 2012 20

HANDELSPOLITIK

- Antidumping - Zuckermais in Körnern - Thailand..... 20

VERKEHR

- Paket "Verkehrssicherheit"* 20
- Fluglärm* 21
- Vorschriften für die Flugsicherheit - Abweichungen 21

RAUMFAHRT

- Erdbeobachtungsprogramm Copernicus..... 22

KULTUR

- Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033 23

LEBENSMITTELRECHT

- Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Dioxinen und PCB 23

UMWELT

– EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse..... 24

– EU-Umweltzeichen für Druckerzeugnisse 24

– EU-Umweltzeichen - Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien..... 24

– Qualität von Otto- und Diesekraftstoffen 25

ERNENNUNGEN

– Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss..... 25

TEILNEHMER**Belgien:**

Sabine LARUELLE

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft

Bulgarien:

Valentina MARINOVA

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft und Ernährung

Tschechische Republik:

Jaroslava BENEŠ ŠPALKOVÁ

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft

Dänemark:

Dan JØRGENSEN

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

Deutschland:

Christian SCHMIDT

Robert KLOOS

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**Estland:**

Clyde KULL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Tom MORAN

Generalsekretär, Ministerium für Landwirtschaft

Griechenland:

Athanasios TSAFTARIS

Dimitrios MELAS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung
Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung
Generalsekretär für Agrarpolitik und internationale Beziehungen**Spanien:**

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Catherine GESLAIN-LANÉELLE

Leiterin der Generaldirektion Landwirtschaft, Agrarlebensmittel und Regionalpolitik

Kroatien:

Tihomir JAKOVINA

Minister für Landwirtschaft

Italien:

Maurizio MARTINA

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Zypern:

Maria HADJITHEODOSIOU

Polys Andreas CONSTANTINOU

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters
Sonderausschuss Landwirtschaft, Sprecher**Lettland:**

Jānis DŪKLAVS

Minister für Landwirtschaft

Litauen:

Vigilijus JUKNA

Minister für Landwirtschaft

Luxemburg:

Fernand ETGEN

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für die Beziehungen zum Parlament und Minister für Verbraucherschutz

Ungarn:

Zsolt FELDMAN

Olivér VÁRHELYI

Unterstaatssekretär
Stellvertreter des Ständigen Vertreters**Malta:**

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei und Tierrechte

Niederlande:

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Polen:

Marek SAWICKI

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Portugal:

José DIOGO ALBUQUERQUE

Staatssekretär für Landwirtschaft

Rumänien:

Daniel CONSTANTIN

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Daniel BOTĂNOIU

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Slowenien:

Dejan ŽIDAN

Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Slowakei:

Eubomír JAHNÁTEK

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Finnland:

Risto ARTJOKI

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und Forsten

Schweden:

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

Vereinigtes Königreich:

George EUSTICE

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Ernährung und Meeresumwelt, Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Kommission:

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

María DAMANÁKI

Mitglied

Tonio BORG

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern ([16591/13](#)).

Die Mitgliedstaaten unterstützten den Kompromissvorschlag des Vorsitzes ([7831/14](#)). Die Finanzierung der Maßnahmen war eine der letzten noch ungeklärten Fragen. Die Delegationen wiesen darauf hin, dass sie die Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung nicht beibehalten, sondern vielmehr den Finanzierungssatz der EU auf Dauer erhöhen wollten. Dies würde KMU und Erzeugerorganisationen in die Lage versetzen, über die finanziellen Mittel zu verfügen, um sich an solchen Aktionen zu beteiligen.

Eine weitere noch offene Frage betraf die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Absatzförderungsprogramme. Diesbezüglich stimmten die Delegationen mit dem Vorsitz darin überein, dass die aktive Rolle der Mitgliedstaaten darin bestehen könnte, dass sie die vorschlagenden Organisationen bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge auf nationaler Ebene unterstützen; nachdem diese Vorschläge erst einmal der Kommission vorgelegt worden wären, müssten sie auf EU-Ebene gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹ und ihren Durchführungsbestimmungen geprüft werden.

Über diesen Vorschlag hatte der Rat (Landwirtschaft) auf seiner letzten Tagung im Februar auf der Grundlage eines Fragebogens des Vorsitzes bereits beraten.

Auf der Grundlage des dabei erzielten Einvernehmens hat der Sonderausschuss Landwirtschaft die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments geprüft und dem Vorsitz ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Parlament mit dem Ziel erteilt, dass der endgültige Vorschlag vor Ablauf der Legislaturperiode des Parlament angenommen werden kann.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Neuer Vorschlag zum ökologischen/biologischen Landbau

Die Kommission stellte den Ministern einen Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen vor. Im Dezember 2013 war der Rat über die wichtigsten Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Anhörung zum ökologischen/biologischen Landbau unterrichtet worden ([17375/13](#)).

Die Kommission schlägt vor, die rechtlichen und politischen Aspekte der ökologischen/biologischen Erzeugung und des ökologischen/biologischen Landbaus zu überprüfen. In dem Vorschlag wird eingeräumt, dass die derzeitige Politik der EU im Bereich ökologische/biologische Erzeugung Unzulänglichkeiten aufweist (komplexe Rechtsvorschriften und unklare Bestimmungen, Mängel im Kontrollsystem und in der Handelsregelung, erheblicher Verwaltungsaufwand, wenig Perspektiven für die Erzeuger in der EU usw.). Sowohl die geltenden Rechtsvorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau als auch der Europäische Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sollten modernisiert werden.

Die wesentlichen Elemente des neuen Kommissionsvorschlags sind folgende:

- Die Produktionsvorschriften werden harmonisiert, indem Ausnahmen abgeschafft werden, es sei denn, es liegen sehr spezifische Umstände vor;
- die in verarbeiteten ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendeten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen ausschließlich ökologische/biologische Zutaten sein;
- ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer, bei denen es sich nicht um Landwirte oder um Meeresalgen oder Aquakulturtiere erzeugende Unternehmer handelt (ausgenommen Kleinstunternehmen), müssen ein System zur Verbesserung ihrer Umweltleistung entwickeln;
- die Bestimmungen über das Kontrollsystem werden in einem einzigen Rechtstext zusammengefasst (Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Kontrollen);
- für Kleinlandwirte in der EU wird eine Gruppenzertifizierungsregelung eingeführt;
- es werden besondere Vorschriften eingeführt, um die Rückverfolgbarkeit zu verbessern und die Verhinderung von Betrug zu erleichtern;
- die Handelsregelung wird angepasst. Die Möglichkeit von Gleichwertigkeitsabkommen mit Drittländern bleibt bestehen, wohingegen das System der einseitigen Gleichwertigkeit schrittweise ausläuft.

Der Vorsitz wird mit der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags in den kommenden Monaten beginnen.

Bericht über die Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors seit der Reform von 2007

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die Durchführung der Bestimmungen zu Erzeugerorganisationen, Betriebsfonds und operationellen Programmen im Obst- und Gemüsesektor seit der Reform von 2007 ([7312/14](#)).

Mit dieser Reform sollte die Rolle der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor dadurch gestärkt werden, dass ihnen eine breitere Palette von Instrumenten zur Prävention und Bewältigung von Marktkrisen zur Verfügung gestellt wurde. Anreize wurden geschaffen, um den Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie die Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg zu fördern.

In dem Bericht wird auf die nach wie vor geringe bzw. nicht vorhandene Organisation im Obst- und Gemüsesektor insbesondere in einigen südlichen Mitgliedstaaten und einigen Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und danach beigetreten sind, hingewiesen. Nach Angaben der Kommission führt dies dazu, dass der Sektor nicht mehr von spezifischen Beihilfen profitieren kann, und außerdem wird die Verhandlungsposition der Erzeuger innerhalb der Vertriebskette geschwächt. Darüber hinaus macht der Umstand, dass die Instrumente zur Krisenprävention und -bewältigung von den Erzeugerorganisationen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden, deutlich, dass sie verbessert werden müssen.

Kommissionsmitglied Ciolos erklärte ferner, dass die Kommission vor dem Hintergrund der Beratungen des Rates und des Europäischen Parlaments über den Bericht weitere Überlegungen darüber anstellen werde, wie der bestehende Rechtsrahmen im Interesse einer Verbesserung der Lage im Obst- und Gemüsesektor bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsneutralität angepasst werden kann.

Bericht über die Angabe des Ursprungs von Fleisch

Die Kommission stellte den Ministern einen Bericht über die mögliche Ausweitung der obligatorischen Ursprungskennzeichnung auf Fleisch, das als Zutat verwendet wird, vor. Der Bericht wurde im Dezember 2013 veröffentlicht ([18148/13](#)).

Die Mitgliedstaaten vertreten weiterhin unterschiedliche Auffassungen zu den in dem Bericht geprüften Szenarien. Zahlreiche Delegationen sind für die Einführung einer obligatorischen Kennzeichnung; einige von ihnen sprechen sich für die Angabe des spezifischen EU-Mitgliedstaats bzw. Drittlandes aus, wohingegen andere der Angabe der Herkunft (EU/nicht EU) den Vorzug geben. Einige andere wollen jedoch die freiwillige Ursprungskennzeichnung (d.h. den Status quo) beibehalten.

In dem Bericht wird die Notwendigkeit einer Unterrichtung der Verbraucher gegen die Durchführbarkeit der obligatorischen Ursprungskennzeichnung abgewogen und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt, wobei auch den Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel Rechnung getragen wird. Dieser Bericht ist angesichts der in betrügerischer Absicht vorgenommenen fehlerhaften Kennzeichnung von Rindfleischerzeugnissen in der EU, die Anfang 2013 aufgedeckt wurde, von besonderer Bedeutung.

Der Bericht kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Verbraucher sind an der Angabe des Ursprungs von Fleisch interessiert, sind jedoch nicht bereit, den mit der Kennzeichnung verbundenen Preis zu bezahlen. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Kosten umso höher sein werden je genauer die Informationen sind.
- Falls Lebensmittelunternehmern die Verpflichtung auferlegt wird, den Ursprung von Fleisch anzugeben, könnten sie hinsichtlich ihrer Zulieferer wählerischer werden, die Zahl der Zwischenhändler reduzieren und auf die Verwendung von Fleischabschnitten und Fett verzichten. Allerdings wäre im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Systems eine verschärfte Überwachung durch die Behörden erforderlich, um Betrug zu verhindern.

Die Kommission erklärt in dem Bericht, dass über weitere Schritte – darunter ggf. die Vorlage eines Legislativvorschlags für die Regelung der Ursprungskennzeichnung von Fleisch, das als Zutat in Lebensmitteln verwendet wird – vor dem Hintergrund der Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament befunden werden sollte.

Zum Abschluss der Aussprache im Rat stellte die Kommission fest, dass eine eingehendere Prüfung der Frage erforderlich ist, bevor eine Entscheidung fallen kann.

FISCHEREI

Bewirtschaftung von Sandaal - Festsetzung einer TAC für 2014

Der Rat einigte sich auf die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal für 2014, wobei er sich auf wissenschaftliche Gutachten stützte. Darüber hinaus beinhaltet diese Einigung eine höhere TAC für Blauen Wittling, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des bilateralen Abkommens EU-Norwegen und der Vereinbarung zwischen den Küstenstaaten (siehe unten) steht ([7916/14](#)).

Die Sandaal-Problematik ist von besonderer Bedeutung für Dänemark als wichtigstem Akteur bei den Sandaalfischereien. Aufgrund der Kurzlebigkeit dieser Art beginnt die Fangsaison für Sandaal am 1. April. Das wissenschaftliche Gutachten für diese Art ist generell erst kurz vor Beginn der Fangsaison verfügbar. Dieses Jahr wurde das wissenschaftliche Gutachten für 2014 am 28. Februar veröffentlicht, weswegen sehr wenig Zeit für die Ausarbeitung und Annahme eines konkreten Beschlusses verblieb.

Im Dezember 2012 hatte der Rat die Kommission ersucht, für jeden Bestand der kurzlebigen Arten, einschließlich Sandaal, gesonderte Vorschläge für die TAC vorzulegen.

Konsultation der Küstenstaaten zu Makrelen

Die Kommission berichtete dem Rat über die am 12. März 2014 in London zwischen der EU, Norwegen und den Färöern erzielte Vereinbarung über den Makrelenfang im Nordostatlantik, die fünf Jahre gilt.

Die Mitgliedstaaten begrüßten generell die Vereinbarung, mit der der vierjährige Zeitraum ohne gemeinsame Bewirtschaftung dieses Makrelenbestands durch die Küstenstaaten ein Ende findet. Sie bedauerten jedoch, dass Island nicht Teil der Vereinbarung ist.

In der Vereinbarung werden einige wesentliche Grundsätze festgelegt, so das Bekenntnis zu nachhaltiger Fischerei, die Aufteilung zwischen den Parteien und die Verpflichtung, aufgrund eines Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) 2014 einen neuen langfristigen Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Island ist bisher noch nicht Teil dieser Vereinbarung, aber deren Bestimmungen lassen Raum für den späteren Beitritt eines weiteren Küstenstaates.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung wurde eine Einigung zwischen der EU und den Färöern über den gegenseitigen Tausch von Fangmöglichkeiten in den Gewässern der beiden Parteien für 2014 erzielt. Die neue Einigung umfasst den Tausch einer Reihe wichtiger Quoten, darunter für Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Rotbarsch aufseiten der EU sowie für Stintdorsch und Blauen Wittling aufseiten der Färöer. Ferner haben die Parteien sich darauf verständigt, dass sie der jeweils anderen Partei für den Fang von Makrelen und Blauem Wittling den Zugang zu ihren eigenen Gewässern gewähren.

Außerdem ist bei den bilateralen Konsultationen EU-Norwegen ein gegenseitiger Tausch von Fangmöglichkeiten in den Gewässern der beiden Parteien für 2014 vereinbart worden.

Sonstiges

– Europäische Honigfrühstück-Initiative

Die slowenische Delegation unterrichtete die Minister über die etwaige Ausweitung einer nationalen Initiative auf die EU-Ebene, die darauf abzielt, Kindern zum Frühstück in der Schule mehr Honig anzubieten ([7855/14](#)).

Seit nunmehr sieben Jahren veranstalten die Imker in Slowenien in Kindergärten und Grundschulen unter dem Motto "Honigfrühstück" einen jährlichen Aufklärungstag zur Förderung des Honigverzehr und bieten den Kindern im Land erzeugten Honig zum Frühstück an. Im November 2014 soll diese Initiative auf der 3. Internationalen Bienenzüchter-Konferenz in Slowenien vorgestellt werden, um ihre Ausweitung auf die anderen Mitgliedstaaten zu begünstigen.

Mehrere Mitgliedstaaten unterstützten die slowenische Initiative und wiesen auf die wichtige Rolle, die Bienen als Bestäuber in der Umwelt spielen, und auf den ernährungsphysiologischen Mehrwert von Honig hin.

Die Kommission vertrat die Ansicht, dass eine derartige Kampagne zur Förderung gesunder Essgewohnheiten bei jungen Menschen sich gut in den Rahmen der laufenden Beratungen über ihren Vorschlag für die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Schulen (Dok. 5958/14) einfügt.

– ***Globales Forum "Landwirtschaftliche Familienbetriebe"***

Die ungarische Delegation setzte den Rat vom Ergebnis des Globalen Forums "Landwirtschaftliche Familienbetriebe" in Kenntnis, das vom 4. bis 6. März 2014 in Budapest stattgefunden hat ([7890/14](#)).

Im Rahmen des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014 haben die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und das ungarische Ministerium für ländliche Entwicklung ein Globales Forum veranstaltet, das dazu diente, die verschiedenen politischen, strategischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte aufzuzeigen, die in dem komplexen Umfeld, in dem Familienbetriebe tätig sind, eine Rolle spielen.

– ***Milchsektor***

Die deutsche, die polnische, die niederländische, die österreichische, die irische, die dänische, die lettische, die estnische, die belgische und die luxemburgische Delegation informierten die Minister über ihren Antrag auf eine "sanfte Landung" im Rahmen des Auslaufens der Milchquotenregelung ([7970/14](#)).

Diese Delegationen, denen sich weitere Mitgliedstaaten anschlossen, haben darum gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Sanktionen für die Länder, die Gefahr laufen, ihre nationalen Milchquoten zu überschreiten, herabzusetzen, indem die Berichtigungskoeffizienten für Fett angepasst werden und/oder die Zusatzabgabe gesenkt wird. Eine Reihe von Delegationen lehnte diesen Antrag jedoch mit dem Argument ab, dass die 2008 festgelegten Regeln für das Auslaufen der Quotenregelung strikt anzuwenden seien, um eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU zu vermeiden.

Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht über die Marktentwicklung im Milchsektor vorlegen, wie dies in der "Milchpaket"-Verordnung vorgesehen ist. Der Rat wird diesen Bericht eingehender prüfen.

– **Reismarkt**

Der Rat nahm Kenntnis von der Besorgnis der italienischen Delegation angesichts der schwierigen Lage, mit der der Reissektor in der EU aufgrund der ständig zunehmenden Einfuhren von geschliffenem Reis in die EU konfrontiert ist ([7886/14](#)).

Diese Frage war auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft) im Dezember 2013 erörtert worden. Nach Auffassung Italiens hat sich die Lage durch die ständige Zunahme der EU-Einfuhren von geschliffenem Reis aus den am wenigsten entwickelten Ländern, insbesondere aus Kambodscha und Myanmar, weiter verschärft.

Andere reiserzeugende Mitgliedstaaten schlossen sich der Auffassung Italiens an.

Die Kommission nahm diese Anliegen zur Kenntnis und erklärte, sie werde die Marktlage aufmerksam beobachten und im Fall einer drohenden Marktverzerrung sofort handeln, um eine größere Krise abzuwenden. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang bereits bilaterale Gespräche mit einem der betreffenden Drittländer eingeleitet.

– **Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei**

Die spanische Delegation unterrichtete die Minister über ihre Bedenken hinsichtlich der Nebenwirkungen der gegen andere Länder verhängten handelspolitischen Maßnahmen (siehe den ersten Beschluss dieser Art unter "Sonstige angenommene Punkte") im Rahmen der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ([7511/14](#)). Diese Maßnahmen würden den Handel mit Fischereierzeugnissen und andere fischereibezogene Tätigkeiten mit diesen Ländern unmittelbar beeinträchtigen, ohne dass die IUU-Politik Drittlandsflotten daran hindern könne, in den Gewässern der betreffenden Länder zu fischen und anschließend die EU-Märkte zu beliefern. Die spanische Delegation forderte ferner mehr Transparenz bei der Identifizierung nicht-kooperierender Länder und ersuchte die Kommission und die Mitgliedstaaten, alle im Rahmen der IUU-Politik verfügbaren Instrumente zu nutzen, um einen unionsweit kohärenten Ansatz zu gewährleisten.

Mehrere Mitgliedstaaten teilten die Auffassung Spaniens, dass die Aufmerksamkeit des Rates auf dieses Problems gelenkt und die Kommission ersucht werden müsse, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet, die Zusammenarbeit gefördert und für Kohärenz bei der Anwendung der Verordnung über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei gesorgt wird. Diese Länder wiesen insbesondere auf die Wettbewerbsverzerrung zwischen den Fischereiflotten der Mitgliedstaaten und denen von Drittländern hin, die auf die Durchführung dieser handelspolitischen Maßnahmen zurückzuführen sei.

Die Kommission begrüßte das Bestreben der Mitgliedstaaten um die Bekämpfung der IUU-Fischerei und verwies auf das komplizierte Verfahren, das bei der Anwendung der IUU-Politik einzuhalten sei. Eine Bewertung dieser Politik werde in diesem Jahr in Angriff genommen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT

Änderung der Betriebsstrukturerhebungen für den Zeitraum 2014-2018

Der Rat nahm eine Änderung der Verordnung 1166/2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2018 im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament an ([PE-CONS 46/14](#)).

Mit dieser Initiative soll die Finanzierung der Betriebsstrukturerhebung 2016 und damit verbundener Projekte sichergestellt werden. Mit der Verordnung 1166/2008 werden die Anforderungen und Methoden für Betriebsstrukturerhebungen festgelegt. Da die Erhebungen sich über zwei mehrjährige Finanzrahmen erstrecken, war es nicht möglich, ihre gesamte Finanzierung zum selben Zeitpunkt festzulegen. Darüber hinaus ist dem Beitritt Kroatiens zur EU Rechnung zu tragen. Mit dieser Änderung werden der Finanzrahmen für die Betriebsstrukturerhebung 2016 festgelegt, der maximale Finanzbeitrag der EU zu den Erhebungskosten Kroatiens festgesetzt und der Ausschuss ersetzt, der die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützt.

Ausnahmeregelung für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung 852/2004¹ hinsichtlich der Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg nicht abzulehnen ([6648/14](#)).

Gemäß der Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Lebensmittel, die in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert werden, in Transportbehältern und/oder Containern/Tanks zu befördern, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind (Anhang II Kapitel IV). Diese Anforderung ist jedoch unpraktisch, wenn es um die Beförderung flüssiger Öle und Fette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auf Seeschiffen geht. Außerdem stehen nicht genügend Seeschiffe, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind, zur Verfügung, um den kontinuierlichen Handel mit solchen Ölen und Fetten sicherzustellen.

¹ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.](#)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Kriterien für zulässige vorherige Ladungen bei Speisefetten und -ölen sowie eine Liste von Stoffen, bei denen diese Kriterien berücksichtigt werden, bewertet. Dementsprechend sollte die vorgeschlagene Verordnung die geltende Richtlinie 96/3/EG¹, in der bislang die Ausnahmeregelungen für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg geregelt waren, aufheben und ersetzen.

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Frei lebendes Wild - Besondere Anforderungen an den Umgang und Fleischuntersuchung

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung 853/2004² und des Anhangs I der Verordnung 854/2004³ hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Umgang mit frei lebendem Großwild und die Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild nicht abzulehnen ([7193/14](#)).

Die Verordnung 853/2004 enthält unter anderem die Anforderungen an die Erzeugung und Vermarktung von Fleisch von frei lebendem Wild. Die Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass dieses Fleisch nur dann vermarktet wird, wenn es gemäß Anhang III dieser Verordnung erzeugt wird. Anhang I der Verordnung 854/2004 legt die besonderen Anforderungen an die amtlichen Kontrollen von Fleisch von frei lebendem Wild fest.

Die Verbringung von nicht enthäutetem, frei lebendem Großwild von einem Jagdort zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, ist gängige Praxis und ein erheblicher Teil des Fleisches von frei lebendem Wild wird in der Union auf diese Weise erzeugt. Die Änderung ergänzt die Bestimmungen der Verordnung 853/2004 in Bezug auf die Verbringung und den Transport um eine Bescheinigung der Einhaltung der EU-Bestimmungen am Ursprungsort. Gemäß der Änderung der Verordnung 854/2004 kontrolliert der amtliche Tierarzt, dass der Sendung die einschlägige Bescheinigung beiliegt, und berücksichtigt er die in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen.

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

¹ [ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 42.](#)

² [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.](#)

³ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.](#)

Verwendung tierischer Nebenprodukte als Brennstoff in Verbrennungsanlagen

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung 142/2011 hinsichtlich der Verwendung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff in Verbrennungsanlagen nicht abzulehnen ([6995/14](#)).

Die Verordnung 1069/2009 enthält Hygiene- und Veterinärvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte, mit denen von diesen Produkten ausgehende Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier vermieden bzw. minimiert werden sollen. Die Verordnung 142/2011¹ enthält Durchführungsvorschriften zu der Verordnung 1069/2009, darunter auch Bestimmungen für die Verwendung und Beseitigung von Gülle.

Die Bestimmungen für die Verwendung von Geflügelgülle als Brennstoff für die Verbrennung auf landwirtschaftlichen Betrieben sollten auf den neuesten Stand gebracht werden, damit die Anforderungen an die Kontrolle der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt harmonisiert werden können.

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

FISCHEREI

Illegale Fischereitätigkeiten - Handelspolitische Maßnahmen gegen drei Länder

Der Rat hat auf der heutigen Tagung eine Reihe von Maßnahmen, die den Handel mit Fischereierzeugnissen mit Belize, Kambodscha und Guinea sowie andere fischereibezogene Tätigkeiten dieser Länder unmittelbar betreffen, in die Wege geleitet, um den Handelsvorteilen aufgrund illegaler Fischereitätigkeiten einen Riegel vorzuschieben. Letztendlich sollen die von den Fischereifahrzeugen dieser Länder gefangenen Fischereierzeugnisse mit einem Einfuhrverbot in die EU belegt werden ([6262/14](#)).

Der Erlass des Durchführungsbeschlusses zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) gemäß der Verordnung 1005/2008², der der erste Beschluss dieser Art ist, schließt sich an eine förmliche Warnung vom November 2012 an.

Weitere Informationen sind der [Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

¹ ABl. L 54 vom 15.6.2011, S. 1.

² ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Besteuerung von Zinserträgen

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Verschärfung der EU-Vorschriften für den Austausch von Informationen über Zinserträge an, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung besser zu bekämpfen ([17162/13](#) + [17162/13 COR1](#) + [7977/14](#)).

Die Richtlinie [2003/48/EG](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur automatischen Auskunftserteilung, so dass Zinsen, die in einem Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt werden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden können.

Mit dem Text wird der Geltungsbereich der Richtlinie [2003/48/EG](#) erweitert und den geänderten Sparprodukten und den Entwicklungen beim Anlegerverhalten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2005 Rechnung getragen. Der Geltungsbereich erfasst nunmehr neue Arten von Zinserträgen und Produkten, die Zinsen generieren, oder gleichwertige Einkünfte. Er beinhaltet Lebensversicherungsverträge und eine breitere Abdeckung der Investmentfonds. Ferner müssen die Steuerbehörden unter Verwendung eines Transparenzansatzes Schritte zur Feststellung der Begünstigten von Zinszahlungen einleiten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Dezember 2013 gefordert, dass die Änderungsrichtlinie in Anbetracht ihrer Bedeutung bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bis März 2014 angenommen wird. Die Mitgliedstaaten müssen die nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, bis 1. Januar 2016 erlassen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung - EU-Programm für den Zeitraum 2014-2020

Der Rat billigte die Auflegung eines Programms zur Unterstützung der Tätigkeit von Einrichtungen, die zur Erreichung der politischen Ziele der EU bei Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014–2020 beitragen ([PE-CONS 134/13](#)).

Ziel des Programms ist es, die Rahmenbedingungen für einen wirksam funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem die transparente und unabhängige Aufstellung internationaler Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards unterstützt wird.

Das Programm erfasst Tätigkeiten im Hinblick auf die Ausarbeitung von Standards, die Anwendung, die Bewertung und die Überwachung von Standards sowie die Beaufsichtigung der Standardsetzung, die von der Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards Foundation, IFRS) und der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) im Bereich der Rechnungslegung oder vom Public Interest Oversight Board (PIOB) im Bereich der Abschlussprüfung durchgeführt werden.

Das Programm ist mit Mitteln in Höhe von 43 Mio. EUR für sieben Jahre ausgestattet, mit denen jährliche Betriebskostenbeiträge finanziert werden.

Zypern – wirtschaftliches Anpassungsprogramm

Der Rat nahm einen Beschluss zur Aktualisierung der Bedingungen gemäß Beschluss 2013/463/EU für ein von Zypern umgesetztes makroökonomisches Anpassungsprogramm an ([7163/14](#) + [5979/14](#)).

Im Vorfeld hat eine dritte Überprüfung der Fortschritte Zyperns bei der Umsetzung des Programms durch Kommission und IWF zusammen mit der Europäischen Zentralbank stattgefunden.

Zypern erhält seit April 2013 finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Europäischer Wirtschaftsraum - Kroatien

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und von drei Nebenabkommen an ([6693/14](#)).

JUSTIZ UND INNERES

Haushalt des C.SIS für 2012

Die im Rat vereinigten betroffenen Mitgliedstaaten haben den Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2012 gebilligt.

Gemäß der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb des Schengener C.SIS¹ muss Frankreich zu Beginn jedes Haushaltsjahres ein für die Entlastungserteilung für das vorhergehende Haushaltsjahr erforderliches Dokument vorlegen.

HANDELSPOLITIK

Antidumping - Zuckermais in Körnern - Thailand

Der Rat änderte die Verordnung 875/2013 zur Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand im Anschluss an eine Überprüfung betreffend River Kwai International Food Industry Co. Ltd ([7086/14](#)).

VERKEHR

Paket "Verkehrssicherheit"*

Der Rat nahm aktualisierte Vorschriften zur regelmäßigen technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen an ([PE-CONS 10/14](#); Erklärung: [7577/14 ADD 1](#)), Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen ([PE-CONS 12/14](#); Erklärung: [7580/14 ADD 1](#)) und Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ([PE-CONS 11/14](#); Erklärung: [7578/14 ADD 1](#)) (Paket "Verkehrssicherheit").

Die heutige endgültige Annahme der drei Richtlinien durch den Rat erfolgt im Anschluss an die Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament.

Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [7979/14](#).

¹ ABl. L 179 vom 7.7.2007, geändert 2008 (ABl. L 113 vom 25.4.2008) und 2009 (ABl. L 323 vom 10.12.2009).

Fluglärm*

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zu einer neuen Verordnung fest, mit der die Vorschriften harmonisiert und verschärft werden, nach denen die Behörden beschließen, Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen in der EU einzuführen, um die Lärmbelastung durch Luftfahrzeuge zu begrenzen ([5560/14](#); Begründung: [5560/14 ADD 1](#); Erklärung: [7583/14 ADD 1](#)). Die Vorschriften stützen sich auf von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vereinbarte Grundsätze, die unter dem Namen "ausgewogener Lärmschutzansatz" bekannt sind.

Die Billigung durch den Rat ebnet den Weg für die endgültige Annahme, für die die Zustimmung des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung erforderlich ist.

Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [7981/14](#).

Vorschriften für die Flugsicherheit - Abweichungen

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeregelungen von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung 216/2008 durch die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich ([6211/14](#) + [6211/14 ADD 1](#)) nicht abzulehnen. Die vorgeschlagenen Abweichungen für die Slowakische Republik betreffen die Gültigkeit und Erneuerung von Instrumentenflugberechtigungen und von Klassen- und Musterberechtigungen; die Abweichungen für das Vereinigte Königreich betreffen die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantriebwerk und für Reisemotorsegler sowie synthetische Flugübungsgeräte zur Durchführung von Tests in Flugsimulatoren.

Der Rat beschloss ferner, den Erlass eines weiteren Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeregelungen von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung 216/2008 durch das Vereinigte Königreich ([6320/14](#) + [6320/14 ADD 1](#)) nicht abzulehnen. Die vorgeschlagene Abweichung bezieht sich auf die Umwandlung bestehender einzelstaatlicher Lizenzen für Piloten von Segelflugzeugen.

Sämtliche Mitgliedstaaten sind berechtigt, diese Maßnahmen anzuwenden.

Die Kommissionsbeschlüsse unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Beschlüsse erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

RAUMFAHRT

Erdbeobachtungsprogramm Copernicus

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einrichtung des Erdbeobachtungsprogramms *Copernicus* an ([PE-CONS 144/13](#) und [7610/14 ADD 1](#)).

Das Programm *Copernicus*, das bislang den Namen GMES (Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) trug, soll Europa einen kontinuierlichen, unabhängigen und verlässlichen Zugang zu Erdbeobachtungsdaten und -informationen sichern.

Copernicus stützt sich auf eine Partnerschaft zwischen der Union, der Europäischen Weltraumorganisation ([ESA](#)) und den Mitgliedstaaten und gliedert sich in sechs verschiedene Dienste: Überwachung in den Bereichen Meeresumwelt, Atmosphäre, Land und Klimawandel, ferner Unterstützung für Katastrophen- und Krisen- sowie Sicherheitsdienste.

Bei Copernicus werden Daten von Satelliten und von In-situ-Sensoren (z.B. Bojen oder Luftsensoren) genutzt, um aktuelle und zuverlässige Informationen und Prognosen bereitzustellen, die in einer breiten Palette von Bereichen von Nutzen sind, etwa Landwirtschaft und Fischerei, Landnutzung und Städteplanung, Bekämpfung von Waldbränden, Katastrophenabwehr, Seeverkehr sowie Überwachung der Luftverschmutzung.

Das Programm ist im Rahmen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung durchzuführen. Demzufolge ist es so konzipiert, dass innovative und kommerzielle Anwendungen gefördert werden, die das alltägliche Leben der Bürger verbessern und europäischen Unternehmen und KMU wirtschaftliche Chancen eröffnen können.

Zusammen mit dem Satellitennavigationssystem *Galileo* wird es wesentlich dazu beitragen, dass Europa über einen unabhängigen Zugang zum Weltraum verfügt.

Copernicus wird im Zeitraum von 2014 bis 2020 durchgeführt und verfügt über Mittel in Höhe von 3,7 Mrd. EUR (in Preisen von 2011).

KULTUR

Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung und die Begründung des Rates zu einem Beschluss zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 an ([5793/14](#) + [5793/14 ADD1](#)).

Die geltenden Bestimmungen für die Wahl der Kulturhauptstädte Europas¹ laufen 2019 aus; daher ist die Kommission ersucht worden, einen neuen Vorschlag vorzulegen, damit die Initiative über 2019 hinaus fortgeführt werden kann ([12558/12](#)).

Das generelle Ziel der Aktion besteht darin, einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verstehen der europäischen Bürger zu leisten und das Gefühl einer europäischen Bürgerschaft zu stärken und gleichzeitig den Reichtum der europäischen Kulturen sowie deren Vielfalt und Gemeinsamkeiten deutlich zu machen.

LEBENSMITTELRECHT

Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Dioxinen und PCB

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB ([polychloriertes Biphenyl](#)) und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln nicht abzulehnen ([6758/14](#)).

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission sie nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

¹ Beschluss 1622/2006 ([ABl. L 304 vom 3.11.2006](#)).

UMWELT

EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse ([6462/14](#), [6462/14 ADD 1](#)) nicht abzulehnen.

Der Kommissionsbeschluss unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

EU-Umweltzeichen für Druckerzeugnisse

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses der Kommission zur Änderung des Beschlusses [2012/481/EU](#) zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Drucksachen ([6504/14](#)) nicht abzulehnen.

Der Kommissionsbeschluss unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

EU-Umweltzeichen - Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses der Kommission zur Änderung der Entscheidungen [2006/799/EG](#), [2007/64/EG](#), [2009/300/EG](#), [2009/894/EG](#) sowie der Beschlüsse [2011/330/EU](#), [2011/331/EU](#) und [2011/337/EU](#) zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte ([6989/14](#)) nicht abzulehnen.

Der Kommissionsbeschluss unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen

Der Rat beschloss, den Erlass einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen ([6456/14](#)) nicht abzulehnen.

Auf die Kommissionsrichtlinie ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Richtlinie erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

ERNENNUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat ernannte Herrn Niels LINDBERG MADSEN (Dänemark) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([7561/14](#)).
